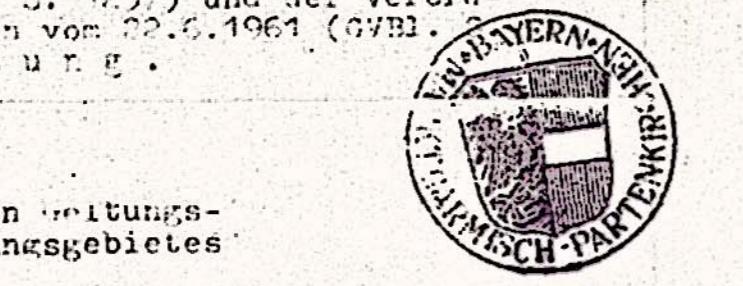


Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt aufgrund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 24.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert am 9.10.1974 (GVBl. S. 502), Art. 1c7 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) i.d.F. vom 1.10.1974 (GVBl. S. 513), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

FESTSETZUNGEN

1.) Sitzungsbereich:



Grenze des räumlichen Sitzungsbereiches des Änderungsgebietes

2.) Maß der baulichen Nutzung:

im Gewerbegebiet (G) im allgemeinen Wohngebiet (W)
Grundflächenzahl 0,4 Geschoßflächenzahl 0,4
Geschoßflächenzahl 0,9 Grundflächenzahl 0,2

z.B. III = Zahl der Vollgeschosse (Höchstzahl)

3.) Abgrenzung unterschiedl. Gebäudehöhen

4.) Überbaubare Flächen:

- aufzuhebende Baugrenze
- bestehend bleibende Baugrenze
- neufestzusetzende Baugrenze

5.) Garagen und Stellplätze:

- a) Garagen und Stellplätze können auf dem Baugrundstück sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
- b) An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Garagen nur bei beidseitiger Grenzbebauung zulässig. Max. Länge der Grenzbebauung 6,50 m.
- c) Soweit keine beidseitige Grenzbebauung möglich ist, sind seitliche und rückwärtige Abstandsflächen von mind. 3 m einzuhalten.
- d) Zu Straßenverkehrsflächen ist eine Abstandsfläche von mind. 5,50 m einzuhalten.
- e) Im allgemeinen Wohngebiet sind je Baugrundstück nur eine Einfahrt von max. 6 m Breite und über Terrain nur höchstens 5 Stellplätze oder Garagen zulässig.

6.) Verkehrsfläche:

Strassen- und Grünflächenbegrenzungslinie

— aufzuhebend — bestehend — festzusetzende

— öffentliche Verkehrsfläche einschl. der Fußwege

z.B. 44 Maßangabe in Metern

— vorhandene Stützmauer

— an der Grundstücksgrenze neu zu errichtende Stützmauer mittlere Höhe 1,65 m

- 7.) Die max. Länge des Gebäudes auf dem Grundstück FlNr. 1397/5 beträgt 23,00 m.
- 8.) Für das "Allgemeine Wohngebiet" (W) wird die "Gemeindeverordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Einfriedungen und Vorgärten" Inhalt dieses Bebauungsplanes.
- 9.) Die nicht überbauten Grundstücksflächen im "Allgemeinen Wohngebiet" sind innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 10.) Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15, der
 - a) mit Entschließung der Regierung von Oberbayern Nr. 11/2g-IV B 7-6102 GAP 5-27 vom 23.1.1969 genehmigt und
 - b) am 16.4.1969 rechtskräftig geworden ist, bleiben bestehen.

HINWEIS



Fläche, die gem. Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 19.2.1973 für die geordnete Flusunterhaltung von jeglichen Anlagen freigehalten und dauernd mit großem Baugerät erreichbar und befahrbar sein muß.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 18.4.74 bis 20.5.74 im Rathaus, Zimmer 72 öffentlich ausgelegt. a. 6. II. 75

Garmisch-Partenkirchen



(Schumpf)
1. Bürgermeister

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Beschuß des Marktgemeinderates vom 6.VI.74 a. 3.IV.75 den Bebauungsplan gemäß § 19 BBauG als Satzung beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen



(Schumpf)
1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom 14.10.1975 Nr. 221-602-GP 4-8 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Garmisch-Partenkirchen



(Schumpf)
1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 3.XII.75 bis 17.XII.75 gemäß § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 1.3.XII.75 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist hiermit nach § 12 Abs. 3 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch-Partenkirchen



(Schumpf)
1. Bürgermeister

